

# GEMEINDE LAAS

Aut. Prov. Bozen-Südtirol

I - 39023 Laas - Vinschgaustraße 52



# COMUNE DI LASA

Prov. Aut. di Bolzano-Alto Adige

I - 39023 Lasa - via Venosta, 52

Steuernummer/codice fiscale: 82007330218 - Mehrwertsteuernummer/partita IVA: 00848050217

☎ 0473/62 65 12 - 📠 0473/62 61 33 - PEC: laas.lasa@legalmail.it - E-Mail: info@gemeinde.laas.bz.it

Prot. Nr. /mv  
AKT NR. **919**  
vom/del

An die  
Pfarrei Laas  
Feliusstraße 02

Laas/Lasa, 20.08.2025

39023 Laas

E-Mail: pfarre.johannes.laas@rolmail.net

Sachbearbeiter/incaricato: Marion Verdroß - Sekretariat

BETREFF:

OGGETTO: **Gewährung und Liquidierung von verschiedenen Beiträgen**

Ich darf Ihnen mitteilen, dass der Gemeindevausschuss in der Sitzung vom 30.07.2025 mit Beschluss Nr. 262 an die Pfarrei Laas die nachstehenden Beiträge einen zur teilweisen Finanzierung der entsprechenden Ausgaben gewährt hat:

|                                                            |                            |
|------------------------------------------------------------|----------------------------|
| - Reinigung der Orgel in der Pfarrkirche Laas              | Beitrag von Euro 10.000,00 |
| - Beteiligung an den Heizkosten des Klosters in Schlanders | Beitrag von Euro 2.000,00  |
| - ordentliche Tätigkeit Jahr 2025                          | Beitrag von Euro 2.000,00  |

Die Liquidierung des obgenannten Beitrages erfolgt nach Vollstreckbarkeit der entsprechenden Beschlussmaßnahme durch Erlass des Zahlungsauftrages.

Vor Auszahlung des Beitrages zur Reinigung der Orgel sind die zur Finanzierung eingereichten Gesamtkosten jedoch durch die Vorlage von entsprechenden Rechnungen (Rechnungen samt Zahlungsnachweis) zu belegen. Der Auszahlungsantrag muss die detaillierte Aufstellung der vorgelegten Abrechnungsbelege enthalten. (Der Auszahlungsantrag liegt diesem Schreiben bei.)

Die zitierten Abrechnungsunterlagen sind - aufgrund der Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungs- und Finanzordnung - innerhalb Mai 2026 vorzulegen, ansonsten verfällt der gewährte Beitrag.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass im Sinne des Art. 07 der geltenden Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Körperschaften und Privaten die Offenlegung erfolgen muss, d.h. dass öffentliche und private Körperschaften, Vereine oder Gruppierungen, die seitens der Gemeinde Beihilfen erhalten, verpflichtet sind, in den Ankündigungen und Bekanntmachungen ausdrücklich anzugeben, dass die erwähnte Tätigkeit mit einem Beitrag der Gemeinde unterstützt wird.

Im Sinne und für die Wirkungen laut Art. 01, Absatz 125, des Gesetzes vom 04.08.2017, Nr. 124, erneuert durch Art. 35 des Gesetzesdekretes vom 30.04.2019, Nr. 34, umgewandelt in Gesetz mit Art. 01, Absatz 01, des Gesetzes vom 28.06.2019, Nr. 58, sind Sie verpflichtet, innerhalb 30. Juni des Folgejahres auf Ihrer Homepage oder auf einem anderen, digitalen Portal die Informationen zum gegenständlich gewährten Beitrag (*falls die Summe der im laufenden Jahr gewährten Beiträge über Euro 10.000,00 ist*) zu veröffentlichen.

Ab 01.01.2020 und somit ab der im Jahr 2019 erhaltenen Beiträge muss, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Veröffentlichung, 01 % der erhaltenen Beiträge (jedenfalls im Mindestausmaß von Euro 2.000,00) zurückgezahlt werden. Gleichzeitig erfolgt die neuerliche Aufforderung zur Veröffentlichung der Beiträge. Erfolgt diese Veröffentlichung nicht nach weiteren 90 Tagen, so muss der gesamte Beitrag an diese Verwaltung zurückzugeben werden.

Bitte übermitteln Sie uns den diesbezüglichen Nachweis (Ausdruck) über die erfolgte Veröffentlichung innerhalb Juli des Publikationsjahres (durch E-Mail).

Mit freundlichen Grüßen

DIE BÜRGERMEISTERIN  
Verena Tröger  
(digital unterzeichnet)